

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Waldnutzung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch

RICHTLINIE

Massnahmen bei mangelhafter Erfüllung

Im Folgenden sind die Konsequenzen einer mangelhaften Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer aufgeführt. Nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind strafrechtliche Verfahren wegen Vergehen gegen walddrechtliche Bestimmungen sowie Massnahmen innerhalb von Projekten, welche mittels Kantonsbeiträgen unterstützt werden (in den spezifischen Instruktionen definiert).

1 Massnahmen mit vorgängiger Meldung und Besprechung

Die Vertragspartner arbeiten für die Leistungserbringung partnerschaftlich zusammen (§ 18 Abs. 3 KWaG). Bei Abweichungen von den vereinbarten Aufgaben oder Zielen respektive Vertragsbedingungen werden diese dem Vorstand der Waldorganisation gemeldet und sofern erforderlich besprochen. Dies gilt auch, wenn sich nach den ersten zwei Jahren abzeichnet, dass die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele nicht erreicht werden. Im Rahmen der Meldung oder des erforderlichen Gesprächs werden gemeinsam Massnahmen / Zwischenziele festgehalten.

Werden diese nicht erfüllt oder missachtet, werden die Beiträge gemäss der nachfolgenden Liste gekürzt. Die Gliederung richtet sich nach den Abschnitten in der Leistungsvereinbarung.

2.1. Grundberatung im Rahmen der öffentlichen Interessen	
2.1.1. Beratung der Waldeigentümer und Anzeichnung <i>sowie</i> 2.1.2. Unterstützung und Umsetzung der Förderprogramme des Kantons	Die definierten Standards bei der Beratung und Anzeichnung resp. die Instruktionen der jeweiligen Förderprojekte werden missachtet. – Kürzung von Fr. 500.- pro Fall
2.1.3. Einholung von Nutzungsbewilligungen, Freigabe der Eingriffe und Information der Waldeigentümer über Auflagen und Bedingungen	Nutzungen ohne vorgängige Bewilligung / Freigabe werden nicht gemeldet. Missachtungen der Auflagen und Bedingungen werden nicht gemeldet.

	Waldeigentümer werden über Auflagen und Bedingungen mangelhaft informiert. – Kürzung von Fr. 500.- pro Fall
2.1.4. Angehen von Widerrechtlichkeiten in den betreuten Wäldern	Meldepflichtige Fälle werden nicht gemeldet. Die Liste der angegangenen Widerrechtlichkeiten wird mangelhaft geführt. Widerrechtlichkeiten werden nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet und abgeschlossen. Fehlende Unterstützung bei der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen. – Kürzung von Fr. 500.- pro Fall
2.3. Informationsaustausch: operative Ebene	
2.3.2. Teilnahme Forstfachpersonen an obligatorischen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen	Unentschuldigtes Fernbleiben: – Kürzung von Fr. 500.- <i>Eine Vertretung ist bei obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen nicht möglich.</i>
2.3.5. Mutationsmeldungen (Ein- und Austritt von Mitgliedern)	Unterlassene Austrittsmeldung oder fehlende Beitrittserklärungen: – Kürzung von Fr. 200.- pro Fall

2 Massnahmen ohne vorgängige Meldung

Die folgenden Sanktionen treten automatisch in Kraft und erfordern keine vorgängige Meldung oder Besprechung mit dem Auftragnehmer.

2.2. Informationsaustausch: strategische Ebene	
2.2.1. Rechenschaftsbericht <i>sowie</i> 2.2.2. Jahresgespräch	Der Rechenschaftsbericht wurde vom Auftraggeber noch nicht akzeptiert oder das Jahresgespräch hat noch nicht stattgefunden. – Keine Auszahlung der Entschädigung
2.2.4. Meldung Wechsel Forstfachperson	Meldung ist nicht erfolgt. – Login Web-Applikation wird nicht freigegeben

2.3. Informationsaustausch: operative Ebene	
2.3.1. Geschäftskontakte via Web-Applikation	Kein korrekter, rechtzeitiger Eintrag in Web-Applikation: – Keine Nutzungsbewilligung – Keine Auszahlung von Förderbeiträgen

2.4. Datennachführung in Web-Applikation	
2.4.1. Laufende Nachführung der geplanten, vorbereiteten und durchgeführten Massnahmen	Stichproben zeigen fehlende oder nicht korrekte Nachführung:

	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Auszahlung der Entschädigung bis Daten nachgeführt
2.4.2. Nachführung sämtlicher Holzmengen per Ende Geschäftsjahr bis spätestens Ende März	Holzmengen nicht nachgeführt: <ul style="list-style-type: none"> – Keine Auszahlung der Entschädigung bis Daten nachgeführt

Kündigungsvorbehalt

Sind Sanktionsmassnahmen getroffen und die vereinbarten Massnahmen nicht umgesetzt worden oder liegen schwerwiegende Verletzungen der Leistungsvereinbarung vor, bleibt in der Regel nur die Kündigung oder der Verzicht auf eine Vertragsverlängerung.

3 Beschwerdeverfahren

Allfällige Kürzungen werden der Auftragnehmerin schriftlich mitgeteilt. Werden die Kürzungen nicht akzeptiert, hat der Auftragnehmer 14 Tage Zeit, bei der Abteilung Wald eine schriftliche Einsprache einzureichen.

Sursee, 3. März 2022